

Völkerrecht – Landesrecht:

BGer, Urteil vom 12. Oktober 2012, 2C_828/2011 (= BGE 139 I 16)

(Auszug; Unterstreichungen hinzugefügt)

5.1 Im Falle eines Normenkonflikts zwischen dem Völkerrecht und einer späteren *Gesetzgebung* geht die Rechtsprechung grundsätzlich vom Vorrang des Völkerrechts aus; vorbehalten bleibt gemäss der „Schubert“-Praxis der Fall, dass der Gesetzgeber einen Konflikt mit dem Völkerrecht ausdrücklich in Kauf genommen hat (BGE 99 Ib 39 E. 3 und 4 [...]). Die Rechtsprechung hat die Anwendung der „Schubert-Praxis“ im Falle eines Widerspruchs zu Menschenrechtskonventionen (BGE 125 II 417 E. 4d [...]) verneint; die Frage in einem Einzelfall aber auch offen gelassen (BGE 136 III 168 E. 3.3.4). [...] Besteht ein echter Normkonflikt zwischen Bundes- und Völkerrecht, so geht grundsätzlich die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz vor [...]; dies gilt selbst für Abkommen, die nicht Menschen- oder Grundrechte zum Gegenstand haben [...]. Der dargelegte Vorrang besteht auch gegenüber späteren, d.h. nach der völkerrechtlichen Norm in Kraft getretenen Bundesgesetzen; [...] (Art. 5 Abs. 4 BV; Art. 27 [VRK ...]).

5.2.3 [...] Mit der EMRK und der Möglichkeit der Individualbeschwerde hat die Schweiz nicht nur die konventionsmässigen materiellen Garantien, sondern auch deren Durchsetzungsmechanismus und die Pflicht übernommen, im Nachgang zu den Urteilen des EGMR die jeweils erforderlichen individuellen und allgemeinen Massnahmen zu treffen, um künftige ähnliche Konventionsverletzungen – nötigenfalls auch durch eine Anpassung des nationalen Rechts – zu verhindern [...].

5.3 Das Bundesgericht ist auch bei Berücksichtigung von Art. 121 Abs. 3 BV hieran gebunden. Es hat die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergebenden Vorgaben weiterhin umzusetzen (vgl. Art. 190 BV). Es kann in der durch diese gebotenen Interessenabwägung der vom Verfassungsgeber zum Ausdruck gebrachten Wertung insoweit Rechnung tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht [...] führt [...].